



Umlagegenehmigungsgesetz Benehmensherstellung

nach

§ 55/56 KrO NRW n.F.



§ 55 KrO NRW a.F.

- (1) Bei der Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen sind die **kreisangehörigen Gemeinden in geeigneter Weise zu beteiligen**. Ihnen ist **Gelegenheit** zu geben, zu allen Inhalten der Haushaltssatzung und ihren Anlagen, insbesondere zur vorgesehenen **Höhe des Umlagesatzes, Stellung** zu nehmen.



§ 55 KrO NRW a.F.

- (2) Über Einwendungen der kreisangehörigen Gemeinden beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung. Die kreisangehörigen Gemeinden können verlangen, dass der Kreis ihnen das Beratungsergebnis mitteilt und begründet.

FB I



§ 55 KrO NRW n.F.

- (1) Die Festsetzung der **Kreisumlage** erfolgt im **Benehmen** mit den kreisangehörigen Gemeinden. Das Benehmen ist **sechs Wochen** vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten.

FB I



§ 55 KrO NRW n.F.

- (2) **Stellungnahmen** der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der **Benehmensherstellung** werden dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung ... zur Kenntnis gegeben. Den Gemeinden ist auf Wunsch Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über Einwendungen der Gemeinden beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung. Der Kreis **teilt** ihnen das **Beratungsergebnis** und dessen **Begründung** mit.

FB I



§ 56 KrO NRW n.F.

- (2) Die Kreisumlage ist für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen. Die Festsetzung der Umlagesätze bedarf der **Genehmigung der Aufsichtsbehörde**. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. **Vor der Genehmigung gibt die Aufsichtsbehörde den kreisangehörigen Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme.**

FB I



Benehmensherstellung

- die Gemeinden sind in geeigneter Weise und dokumentierbar zu unterrichten
- ein erläuterndes Eckpunktepapier, das Ausführungen zur erwarteten Deckungslücke zwischen den Aufwendungen und den sonstigen Erträgen des Kreises, zu den Umlagegrundlagen und zum möglichen Umlagesatz enthält, sollte zur Verfügung gestellt werden

FB I



Verfügung OBK vom 24.10.2012

| | Kreisumlagehebesätze | |
|------|----------------------|--------------|
| | allgemeine KU | KU insgesamt |
| 2012 | 44,30 v.H. | 70,87 v.H. |
| 2013 | 46,13 v.H. | 73,53 v.H. |
| 2014 | 43,84 v.H. | 70,57 v.H. |

FB I



Verfügung OBK vom 24.10.2012

| | Kreisumlageaufkommen | | | KU insgesamt | Differenz | |
|------|----------------------|-------------|--------|--------------|-------------|--------|
| | allgemeine KU | Differenz | | | | |
| 2012 | 130,50 Mio € | | | 177,67 Mio € | | |
| 2013 | 145,30 Mio € | 14,80 Mio € | 11,34% | 193,68 Mio € | 16,01 Mio € | 9,01% |
| 2014 | 143,30 Mio € | -2,00 Mio € | -1,38% | 192,08 Mio € | -1,60 Mio € | -0,83% |

FB I



Konsequenzen Verfügung OBK vom 24.10.2012

- allein durch Erhöhung der Umlagegrundlagen (Finanzkraft der Kommunen) um 6,94 % ergäbe sich für die allgemeine Kreisumlage bei Beibehaltung des Umlagesatzes von 2012 ein monetärer Mehrertrag für 2013 von rd. 9 Mio €. Dies wird auch als Mitnahmeeffekt bezeichnet.
- für Hückeswagen bedeutet dies eine Mehrbelastung für 2013 gegenüber 2012 von rd. 310.000 € (allg. Umlage) bzw. 455.000 € (Gesamtumlage)
- in Grundsteuer-B-Punkten ausgedrückt bedeutet dies eine Erhöhung um 64 v.H. bzw. 94 v.H.

FB I



Reaktionen auf Verfügung OBK vom 24.10.2012

Proteste und Unverständnis bei den OBK-Kommunen ob dieser Kreisumlageentwicklung

FB I



Verfügung OBK vom 08.11.2012

- Beibehaltung des Hebesatzes für die allgemeine Kreisumlage 2013 auf dem Niveau des Jahres 2012 = 44,3 v.H. und somit Realisierung des Mitnahmeeffektes in Höhe von rd. 9 Mio €
- die Jugendamtsumlage erhöht sich um 0,9 v.H. auf 25,90 v.H.
- für Hückeswagen bedeutet dies eine Mehrbelastung für 2013 von rd. 28.000 € (allg. Umlage) bzw. 138.000 € (Gesamtumlage)
- in Grundsteuer-B-Punkten ausgedrückt bedeutet dies eine Erhöhung um 6 v.H. bzw. 29 v.H.

FB I



Reaktionen auf Verfügung OBK vom 08.11.2012

- 9 von 13 Kommunen befinden sich 2012 in der Haushaltssicherung
- 5 von diesen 9 Kommunen sind sogenannte Stärkungspakt-Kommunen
- vor diesem Hintergrund ist die Reduzierung des Hebesatzes 2013 der allg. Kreisumlage auf das Niveau des Jahres 2012 nicht ausreichend; auch die Hebesätze der Folgejahre liegen über denen der bisherigen Finanzplanung
- hier sind deutlichere Anstrengungen des Oberbergischen Kreises zur Haushaltskonsolidierung erforderlich

FB I



Reaktionen auf Verfügung OBK vom 08.11.2012

- die oberbergischen Kämmerer haben am 19.11.2012 die schwierige Haushaltslage erörtert
- in einer gemeinsamen Stellungnahme wird die Erwartungshaltung der Kämmerer zur Entwicklung der Kreisumlage über die Bürgermeister dem Landrat übermittelt
- als Fazit dieser Stellungnahme ist festzuhalten, dass die mit Schreiben vom 08.11.2012 mitgeteilten Kreisumlagehebesätze und die hierzu erfolgten Darlegungen derzeit nicht ausreichen, um das Benehmen der Kommunen mit den Kreisumlagehebesätzen herzustellen

FB I